

TELMA	Band 24	Seite 71 – 76	1 Abb., 1 Tab.	Hannover, November 1994
-------	---------	---------------	----------------	-------------------------

## Ein Umweltzeichen der Europäischen Union für Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate\*)

An eco-label from the European Union for soil improvers and growing media

GERALD SCHMILEWSKI\*\*)

### ZUSAMMENFASSUNG

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. März 1992 eine "Verordnung des Rates über ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens" beschlossen. Das Umweltzeichen der EU soll an Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer, d.h. von ihrer Entwicklung und Herstellung bis zum Vertrieb und der Verwendung, geringere Umweltauswirkungen als vergleichbare herkömmliche Produkte haben.

### SUMMARY

On March 23, 1992 a "Council Regulation on a Community Eco-label Award Scheme" was adopted by the Council of the European Communities. The EU eco-label will be awarded to products which make less of an environmental impact than competing products during their entire life cycle, including development and production as well as distribution and use.

Ähnlich wie bei dem in Deutschland vor 16 Jahren eingeführten "Blauen Engel" soll der Verbraucher in der Europäischen Union besser über die Umwelteigenschaften von Produkten unterrichtet werden. Die EG-Verordnung Nr. 880/92 vom 23. März 1992 sieht dabei das Nebeneinander des einzuführenden EG-Umwelt-

---

\*) Vortrag gehalten auf dem 29. Zwischenahner Torf- und Humustag 1993 am 4. November 1993 in Bad Zwischenahn

\*\*\*) Anschrift des Verfassers: Dipl. Ing. G. SCHMILEWSKI, Institut für Torf- und Humusforschung GmbH, Westerholtsfelde, Westerholtsfelder Str. 14, D-26215 Wiefelstede

zeichens (Abb. 1) mit nationalen Umweltzeichen wie dem deutschen "Blauen Engel" vor. Auch Frankreich und Holland haben nationale Umweltzeichen eingeführt. Ziel der Vergabe von Umweltzeichen ist es, den Kauf sogenannter umweltfreundlicher Produkte zu fördern. Die Koexistenz des "Blauen Engels" und des EU-Umweltzeichens soll den Wettbewerb im Interesse möglichst hoher Umweltstandards für Produkte fördern.



Abb. 1

Das EU-Umweltzeichen ("Europäische Blume") soll an Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate verliehen werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer - von der Wiege bis zur Bahre - geringere Umweltbelastungen als vergleichbare herkömmliche Produkte haben

The EU eco-label ("European Flower") will be awarded to soil improvers and growing media which make less of an environmental impact during their entire life cycle (from the cradle to the grave) than competing products

Zur Zeit werden unter Federführung einzelner Mitgliedsländer zusammen mit Vertretern der Interessensgruppen Industrie, Handel, Verbraucher- und Umweltorganisationen für Produktgruppen wie Batterien, Farben und Lacke, Haarspray, Haushaltsreiniger, Kühlschränke, Lampen, Papierprodukte, Shampoo, Verpackungen und Waschmaschinen Vergabekriterien auf der Basis von Produktlinien-Analysen und Ökobilanzen erstellt (UMWELTBUNDESAMT 1992). Eine Produktgruppe wird definiert durch die Austauschbarkeit der Produkte im Hinblick auf die Gebrauchsfähigkeit für den Verbraucher.

Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate sind zwei weitere Produktgruppen, für die gegenwärtig Vergabebedingungen erarbeitet werden. Der innovationsfördernde Effekt, den das Umweltzeichen "Blauer Engel" bei manchen Produktgruppen hat, soll nun EU-weit auf diese gartenbaulich relevanten Gruppen des Hobbybereiches übertragen werden.

Die Federführung bei der Erarbeitung der Vergabebedingungen des EU-Umweltzeichens für Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate obliegt dem UK Ecolabelling Board, London (1992a, b). Man hat speziell für die Vergabe des EU-Umweltzeichens neue Definitionen für Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate festgelegt.

- Bodenverbesserungsmittel (Produktgruppen-Definition):

Materialien, die als Markenartikel an den Hobbyverbraucher verkauft und dem Boden zugeführt werden, insbesondere zur Verbesserung seiner physikalischen und/oder biologischen Eigenschaften, ohne nachteilige Auswirkungen zu verursachen.

- Kultursubstrate (Produktgruppen-Definition):

Materialien, die als Markenartikel an den Hobbyverbraucher verkauft und in denen Pflanzen in Containern kultiviert werden (Blumenerden).

Beide Definitionen weichen sowohl von den Definitionen des Europäischen Komitees für Normung (CEN/TC 223) als auch von den Definitionen laut Düngemittelgesetz von 1977 (KLUGE & EMBERT 1992) für Bodenverbesserungsmittel (Bodenhilfsstoffe) und Kultursubstrate ab.

Das EU-Umweltzeichen für Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate soll laut Definition nur an Produkte vergeben werden, die ausschließlich für den Hobbybereich produziert werden. Produkte für den professionellen Gartenbau sind hierbei vorerst ausgeschlossen.

Tab.1:

Prüfschema für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate  
The assessment matrix for the award of an EU eco-label for soil improvers and growing media

PRÜFSHEMA					
Umweltaspekte	Lebenszyklus des Produktes				
	Produktionsvorstufe	Produktion	Vertrieb einschließlich Verpackung	(Verwendung)	(Entsorgung)
Abfallaufkommen					
Bodenverschmutzung und -schädigung					
Wasserverschmutzung					
Luftverschmutzung					
Energieverbrauch					
Verbrauch von natürlichen Ressourcen					
Auswirkungen auf Ökosysteme					

Alle Produktgruppen, so auch Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate, unterliegen einem einheitlichen Prüfschema (Tab. 1). Entsprechend den vorgegebenen Umweltaspekten im Prüfschema wird für jede Stufe des Lebenszyklus' eines Produktes eine Bewertung n i e d r i g, m i t t e l oder h o c h vorgenommen.

Die im Prüfschema aufgeführten beiden letzten Lebenszyklus-Abschnitte Verwendung und Entsorgung sind für die Produktgruppen Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate gegenwärtig nicht berücksichtigt, da man davon ausgeht, daß bei der Verwendung dieser Materialien entsprechend den Vorschriften des Herstellers keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Zum anderen setzt man die Verwendung gleich der Entsorgung, so daß Verwendung und Entsorgung im Lebenszyklus nicht mehr vorkommen.

Nach Stand der Dinge wird die Herkunft der organischen Substanz des Produktes ausschlaggebend sein für die Verleihung eines EU-Umweltzeichens:  
Ein Bodenverbesserungsmittel wird nur dann für die Vergabe eines EU-Umweltzeichens berücksichtigt, wenn seine organische Substanz ausschließlich von verarbeiteten oder wiederverwerteten Abfallstoffen gestellt wird.

Ein Kultursubstrat wird für die Vergabe eines EU-Umweltzeichens nur dann berücksichtigt, wenn mindestens x Vol.% seiner organischer Substanz von verarbeiteten oder wiederverwerteten Abfallstoffen gestellt wird.

Durch die einleitend genannte Verordnung "wird ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt, durch das  
- Entwicklung, Herstellung Vertrieb und Verwendung von Erzeugnissen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben, gefördert und  
- die Verbraucher besser über die Umweltbelastung durch die Erzeugnisse unterrichtet werden sollen, ohne daß dabei die Sicherheit der Erzeugnisse bzw. der Arbeitnehmer gefährdet und die Eignung des Erzeugnisses für den vorgesehenen Gebrauch bedeutend verringert werden"(RAT DER EG 1992).

Durch die Abgrenzung der Herkunft der Materialien, die überhaupt für die Verleihung eines EU-Umweltzeichens in Frage kommen, wird offensichtlich und bewußt der Rohstoff Torf ausgegrenzt.

Absicht ist es also, Bodenverbesserungsmittel, die Torf in auch nur geringen Mengen enthalten, von der Vergabe auszuschließen. Kultursubstrate werden wahrscheinlich nur einen bestimmten Volumenanteil Torf zur Verbesserung der Produkteigenschaften beinhalten dürfen. Dieser Volumenanteil ist noch nicht festgelegt worden. Gerade der deutschen Torf- und Humuswirtschaft, die im europäischen Vergleich auch aufgrund der politischen Vorgaben mehr Anstrengungen unternimmt, z.B. Komposte in ihren Produkten mitzuverwerten, streut man mit solchen Beschlüssen Sand ins Getriebe. Es wäre sinnvoll, zumindest einen bestimmten Volumenanteil Torf in Bodenverbesserungsmitteln zuzulassen, um so die Qualität von beispielsweise Grün- und Biokompostproduktion zu verbessern und dadurch weitere Einsatzgebiete für solche Mischprodukte zu erschließen.

Bei der Schaffung des RAL-UZ 45 standen zwei Aspekte im Vordergrund:

- Die Förderung und Qualitätssicherung von Kompostprodukten und die Substitution von Torf. Im Bereich der Bodenverbesserungsmittel hat die Vergabe des "Blauen Engels" an Kompostprodukten zu keinem nennenswerten Zuwachs an Marktanteilen geführt. Die Strategie, die jetzt auch über Brüssel verfolgt wird, nämlich den Torf aus Bodenverbesserungsmitteln und Kultursubstraten zu verdrängen, wird zwangsläufig zu Qualitätsminderungen durch zu hohe Volumenanteile an verarbeiteten sekundären Rohstoffen führen! Sicherlich sind Hobby- sowie Profiverbraucher durchaus geneigt, Erzeugnisse mit wiederverwerteten Rohstoffen wie Komposten einzusetzen, wenn ihr Anteil im Produkt nicht die Produktqualität verschlechtert.
- Die Entscheidung in Brüssel, für Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate für den Hobbybereich ein EU-Umweltzeichen an geeignete Produkte zu vergeben, wird den Einsatz von organischen Restwertstoffen im Hobbygartenbau und später auch im Erwerbsgartenbau möglicherweise verstärken. Was man auch in Brüssel weiß, ist, daß Torf auch künftig die Hauptkomponente in vielen Produkten sein wird. Was man dort wissen sollte, ist, daß sich viele Sekundärwertstoffe nur mit Torf verbessern lassen.

Anträge auf die Vergabe eines Umweltzeichens für Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate können zu gegebener Zeit Hersteller oder Importeure aus der Europäischen Union bei der zuständigen Stelle stellen, die von dem Mitgliedsstaat benannt worden ist, in dem das Erzeugnis hergestellt oder erstmals in den Verkehr gebracht oder aus einem Drittland eingeführt wird. In Deutschland wird das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (früher: Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen = RAL) für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate verantwortlich zeichnen.

#### LITERATUR

- KLUGE, G. & EMBERT, G. (1992): Das Düngemittelrecht mit fachlichen Erläuterungen.- 135 S.; Münster-Hiltrup (Landw.-Verlag).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Verordnung des Rates über ein gemeinschaftliches System zur Vergabe des Umweltzeichens.- Verordn. (EWG) Nr. 880/92 v. 23.März 1992, Amtsbl.Europ.Gem. Nr. L 99/1, 7 S., 1 Tab., 1 Abb.; Brüssel.
- UK ECOLABELLING BOARD (1993 a): Ecolabelling Criteria: Growing Media (Draft).- Ref.UK 0601B, März 1993, 25 S., zahlr.Tab. u. Abb.; London.
- UK ECOLABELLING BOARD (1993 b): Criteria for Soil Improver Eco-labels - A proposal by the UK Ecolabelling Board, June 1993.- 61 S., zahlr. Abb.; London.

UMWELTBUNDESAMT (1992): Informationsblatt: Umweltzeichen der Europäischen Gemeinschaften.- 7 S.; Berlin.

Manuskript eingegangen am 24. Januar 1994